

Verordnung über die Naturdenkmale des Landkreises Gotha vom

(Sammelverordnung über Baumdenkmale im Landkreis Gotha)

Gemäß § 22 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 und § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I, S. 3434) i. V. m. §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 19 Abs. 3, 20 Abs. 2 und 36 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 315) und auf Grund des § 107 Abs. 2 S. 1 Nr. 2) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), verordnet der Landrat als untere Naturschutzbehörde:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Bäume im Landkreis Gotha werden als Naturdenkmale geschützt. Die Bäume, welche bereits als Naturdenkmale aus früheren Beschlüssen und Verordnungen unter Schutz gestellt worden waren, sind in der Anlage mit einem 'B' für Bestand gekennzeichnet.
- (2) Der Schutz umfasst den Baum einschließlich seiner Krone und Wurzeln sowie die Umgebung des Baumes im folgendem Umfang: Kronentraufe zuzüglich 1,50m, bei pyramidalen Bäumen Kronentraufe zuzüglich 5,00m nach allen Seiten. Naturdenkmale mit pyramidalem Wuchs sind alle Nadelbäume, die Pyramideneichen und Pyramidenpappeln, die in der Anlage nach Abs. 1 verzeichnet sind.
- (3) Die Schutzgebietskarten, in denen die jeweiligen Naturdenkmale mit einer farbigen Signatur markiert sind, werden als Papierkarten und in unveränderlicher digitaler Form gefertigt. Sie sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgeblich für die Lage des einzelnen Naturdenkmals ist die Eintragung in der jeweiligen Schutzgebietskarte. Die Schutzgebietskarten werden sowohl digital als auch in Papierform im Landratsamt/untere Naturschutzbehörde, niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karten können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
- (4) Die örtliche Lage der Naturdenkmale ergibt sich aus der als Anlagen zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:125.000 für den Landkreis und im Maßstab 1:25.000 für das Stadtgebiet Gotha, in denen die Naturdenkmale als schwarze Punkte gekennzeichnet sind. Die Übersichtskarten sind Bestandteil der Verordnung und dienen der Unterrichtung über die Lage der Naturdenkmale im Raum.
- (5) Die Naturdenkmale werden durch amtliche Schilder gekennzeichnet.
Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzinhalt, Schutzzweck

Zweck der Festsetzung der Naturdenkmale ist es, die markanten Bäume wegen ihrer orts- und landschaftsbildprägenden Wirkung, ihrer besonderen Ausprägung der Wuchsform, der Seltenheit ihrer Art, ihres hohen Alters, ihrer landeskulturellen und wissenschaftlichen Bedeutung zu schützen, zu erhalten und vor schädigenden Einflüssen zu bewahren. Bäume hohen Alters oder besonderer Gestalt sind ein prägender Bestandteil unsere Kulturlandschaft, sie beeinflussen in ihrer Umgebung das Temperatur- und Feuchtigkeitsregime positiv, können Lärm mindern, Schatten spenden und Lichtschutz bieten. Weiterhin stellen Bäume Lebensraum für andere Organismen dar und bieten ihnen Aufenthalt und Nahrung. Neben ihren biologischen Funktionen haben Bäume kulturelle, ästhetische, geistige und soziale Bedeutung für den Menschen.

§ 3 Verbote

Die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder negativen Veränderung der Naturdenkmale oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind nach Maßgabe dieser Verordnung verboten.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. ein Naturdenkmal zu beseitigen,
2. Teile eines Naturdenkmals wegzunehmen, abzuschlagen oder in anderer Weise zu beschädigen oder zu beseitigen,
3. die Bodengestalt des Wurzelbereichs des Baumes und seiner mitgeschützten Umgebung negativ zu verändern (z.B. durch Abgrabung von Bodenbestandteilen, durch Aufschüttungen, Ablagerungen, Versiegelungen, Teilversiegelungen, Verdichtungen, Raseneinsaaten und dergleichen),
4. die mitgeschützte Umgebung eines Naturdenkmals zu befahren oder dort eine wurzelschädigende landwirtschaftliche Bodenbearbeitung durchzuführen,
5. an einem Baum Befestigungen, Verankerungen, Nägel, Metallteile, Bild- oder Schrifttafeln, Plakate, Inschriften anzubringen oder Spielgeräte und sonstige Gegenstände in die Baumkronen, Stamm- und Wurzelbereiche einzubringen,
6. ein Naturdenkmal zu besteigen,
7. im Bereich eines Naturdenkmals einschließlich seiner mitgeschützten Umgebung bauliche Anlagen zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder deren Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedarf,
8. Herbizide, Insektizide, Fungizide, Streusalz oder den Baum schädigende Stoffe am Naturdenkmal selbst und in seiner mitgeschützten Umgebung einzusetzen,
9. den Wasserhaushalt am Baumstandort zu verändern,
10. im Bereich eines Naturdenkmals Feuerstellen und offene Feuer innerhalb des Schutzbereiches nach § 1 Abs. 2 zu betreiben,
11. im Bereich der Naturdenkmale einschließlich ihrer mitgeschützten Umgebung Abfälle, insbesondere Gartenabfälle, abzulagern, in den Boden einzuarbeiten oder sonstige Verunreinigungen vorzunehmen.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind

1. das Aufstellen und Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen, auf Veranlassung der unteren Naturschutzbehörde,
2. Überwachungsmaßnahmen sowie Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen nach der guten fachlichen Praxis der Baumpflege nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde,
3. über Nr. 2 hinausgehende Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht, die zur Beseitigung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit, die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind, nach – soweit möglich – vorheriger, ansonsten mit unverzüglicher nachträglicher Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde,
4. die gärtnerische Nutzung der mitgeschützten Umgebung des Naturdenkmals sowie das Entfernen von Stockaustrieben, ohne die Rinde des Baumes zu beschädigen,
5. die landwirtschaftliche Nutzung der mitgeschützten Umgebung des Baumes als extensives Grünland oder zeitweilige Brache,
6. das Befahren der mitgeschützten Umgebung des Naturdenkmals auf vorhandenen, für die betreffenden Lasten ausgebauten Wegen.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn
 - dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Über den Antrag entscheidet die untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage, unter der eine Befreiung nach § 5 erteilt worden ist, überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Beschlüsse/Verordnungen über Naturdenkmale, soweit sie die in dieser Verordnung genannten Bäume betreffen, außer Kraft:
 - Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Gotha vom 1. August 1938
 - Beschluss des Rates des Kreises Erfurt Nr. 447-87/63 vom 12. September 1963 über die Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiet des Naturschutzes
 - Beschluss des Rates des Kreises Gotha Nr. 59/68 vom 18. Juli 1968 über die Erklärung von Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern
 - Verordnung des Landrates des Landkreises Gotha über Naturdenkmale in der Stadt Gotha vom 5. November 2003
 - Verordnung des Landrates des Landkreises Gotha über die Ausweisung von sechs Naturdenkmälern in der Gemarkung Friedrichroda vom 23. Mai 2005.

Gotha, den ...

Eckert
Landrat